

Ortsgemeinde Kottenheim

Vorlage Nr. 055/819/2023

Beschlussvorlage

TOP	Errichtung einer Einfriedung
------------	-------------------------------------

Verfasser: Bearbeiter: Michael Hinz Fachbereich 4.1	
Datum: 06.02.2023	Aktenzeichen:
Telefon-Nr.: 02651/8009-51	

Gremium	Status	Termin	Beschlussart
Bau-, Planungs- und Umweltausschuss	öffentlich		Kenntnisnahme
Haupt- und Finanzausschuss	öffentlich		Kenntnisnahme
Ortsgemeinderat	öffentlich		Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Ortsgemeinderat beschließt, zum Befreiungsantrag auf Errichtung einer Einfriedung (1,80 m hoch/WPS Sichtschutzzaun) in 56736 Kottenheim, Flur 3, Flurstück 2150, das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB i.V.m. § 31 Abs. 2 BauGB – nicht zu erteilen/zu erteilen.

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:						
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ja	Nein	Enthaltung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ein- stimmig	Mit Stimmenmehrheit				Laut Beschlussvor- schlag	Abweichender Beschluss

Sachverhalt:

Der Ortsgemeinde Kottenheim liegt ein Befreiungsantrag auf Errichtung einer Einfriedung in Kottenheim, Flur 3, Flurstück 2150, vor.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans „In der Rutschbach“. Die Zulässigkeit beurteilt sich daher nach § 30 BauGB.

Der komplette Befreiungsantrag liegt der Ortsgemeinde zur Einsicht vor.

Offensichtlich weicht das Vorhaben von den textlichen Festsetzungen ab. Die entsprechende Festsetzung bezüglich einer Einfriedung liegt der Beschlussvorlage bei (siehe Befreiungsantragsunterlagen).

Die geplante Einfriedung soll aus einem 1,80 m hohen WPC-Sichtschutzzaun hergestellt werden (siehe Befreiungsantragsunterlagen).

Von den Festsetzungen kann gem. § 31 Abs. 2 BauGB befreit werden, wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordert oder die Abweichung städtebaulich vertretbar oder die Durchführung des Bebauungsplanes zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Der Ortsgemeinderat hat hierzu über das gemeindliche Einvernehmen gem. **§ 36 BauGB i.V.m. § 31 Abs. 2 BauGB** zu beraten und zu beschließen.

Finanzielle Auswirkungen?				
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein				
Veranschlagung				
<input type="checkbox"/> Ergebnishaushalt 2023	<input type="checkbox"/> Finanzhaushalt 2023	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja, mit €	Buchungsstelle:

Anlagen:

Befreiungsantrag